



Bereich Landrat
Büro Landrat

An die Mitglieder des Kreistages des Landkreises
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Datum: 02.10.2020
Haus/Zimmer: EF. 2.10
Bearbeiter: Frau Polster
Telefon: 03501 515 1104
Telefax: 03501 515 8 1104
Aktenzeichen:
E-Mail: katharina.polster@landrats-
amt-pirna.de

Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. des Beschlusses über die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Anlässlich der für den Kreistag am 05.10.2020 auf der Tagesordnung stehenden Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung stellte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 01.10.2020 einen Änderungsantrag.

Die Verwaltung nimmt zu dem Änderungsantrag wie folgt Stellung:

Antrag auf Ergänzung des § 13 Absatz 6 Nummer 19 der Hauptsatzung des Landkreises

Antrag:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat beantragt § 13 Absatz 6 Nummer 19 in Satz 1 um die Passage „von bis zu 500.000 Euro je Anlageprodukt“ zu ergänzen und den folgenden Satz 2 einzufügen:

„Für die Absicht, eine mehr als einjährige Geldanlage ab 500.000 Euro und hierfür notwendige über- oder außerplanmäßige Auszahlungen zu tätigen, muss der Landrat im Vorfeld der Angebotseinholung das mehrheitliche Einverständnis des Kreisausschusses einholen.“

Auswirkung auf die Hauptsatzung:

Der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Willenserklärungen mit denen Geldanlagen von bis zu 500.000 Euro je Anlageprodukt mit einer Laufzeit ab einem Jahr getätigt werden auch wenn damit eine über- oder außerplanmäßige Auszahlung verbunden ist. Für die Absicht, eine mehr als einjährige Geldanlage ab 500.000 Euro und hierfür notwendige über- oder außerplanmäßige Auszahlungen zu tätigen, muss der Landrat im Vorfeld der Angebotseinholung das mehrheitliche Einverständnis des Kreisausschusses einholen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung lehnt den Änderungsantrag und begründet dies wie folgt:

Derzeit werden von den Banken und Kreditinstituten keine Geldanlagen unter drei Jahren mit positivem Zins angeboten. Angesichts der derzeit vorherrschenden wirtschaftlichen Lage sind Geldanlagen unter 500,0 TEUR nicht wirtschaftlich und zumeist auch nicht unter einem Jahr um-



setzbar. Würde man dem Änderungsantrag folgen, wäre bei fast jeder Geldanlage, die der Landkreis tätigt, eine Legitimation durch den Kreisausschuss erforderlich.

Des Weiteren strebt die Landkreisverwaltung die Einfügung des § 13 Absatz 6 Nummer 19 der Hauptsatzung an, um auch kurzfristig auf die Überschreitung des maximal möglichen Liquiditätsbestandes bei den Geschäftsbanken des Landkreises, für den kein Verwarentgelt zu zahlen ist, zu reagieren. Eine Legitimation durch den Kreisausschuss, der wohl wissend nicht wöchentlich tagt, würde zur Zahlung von Verwarentgelten führen. Dies sollte aus Sicht der Kreisverwaltung gerade im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Geldanlagen vermieden werden.

Um insbesondere auch den Gremien die Möglichkeit zur Mitbestimmung bei der Tätigkeit von Geldanlagen zu ermöglichen und der Kreisverwaltung eine entsprechende Handlungsfähigkeit einzuräumen, wurde mit der Beschlussvorlage 2020/7/0155-1 eine Anlagerichtlinie vorgelegt, welche einen Rahmen zum Verfahren bei Geldanlagen regeln soll. Außerdem berichtet das Amt für Finanzverwaltung in jedem Informationsbericht Kreistag zur Liquidität und den Geldanlagen.

Sofern der Kreistag dem Änderungsantrag folgt, würde dies im Ergebnis bedeuten, dass wiederkehrend Dringlichkeitssitzungen des Kreisausschusses erforderlich wären. Somit würde der Landkreis neben den Verwarentgelten, auch noch mit erheblichen Mehrausgaben aufgrund der gesteigerten Gremienbeteiligung konfrontiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Polster
Juristin